www.npoR.de Heft 2/2010 Seiten 33–68

npoR

ZEITSCHRIFT
FÜR DAS RECHT
DER NON PROFIT
ORGANISATIONEN

Aufsätze

Die Überformung der Sozialsysteme und der Gemeinnützigkeit durch europäisches Wirtschaftsrecht hat klare Grenzen (*Prof. Dr. Bernd Schlüter*) S. 33

Voraussetzungen für die Vergütung von Organen gemeinnütziger Körperschaften (*Dr. Robert Schütz/Nadine John von Zydowitz*) S. 37

Die Schweiz in der internationalen Konkurrenz der Vereinsstandorte (*Prof. Dr. Thomas Koller*) S. 40

Praxisforum

Rechtliche Grundlagen des Projekttransfers (*Dr. Anna Katharina Gollan/Julia Meuter*) S. 42

npoR-Report

npoR-Report Stiftungsrecht, Vereinsrecht und Steuerrecht (*Esther Kindler/Kerstin Meyer/Christian Süß*) S. 46

Rechtsprechung

BGH: Zur Haftung des Vereinsvorstands in der Insolvenz S. 48

BGH: Zweckbetrieb und Marktverhaltensregelung S. 54

EuGH: Vergabepflicht von Rettungsdienstleistungen (mit Anmerkung *Dr. Alexander Hübner*) S. 57

source: http://boris.unibe.ch/3543/ | downloaded: 20.4.2016

Prof. Dr. Thomas Koller*

Aus dem schweizerischen Steuerrecht: Ein Entscheid über die Steuerbefreiung einer Stiftung wegen Gemeinnützigkeit hat keinen „vorwiegend politischen Charakter" und ist daher von der verfassungsmäßigen Rechtsweggarantie nicht ausgeschlossen

Gemäß Art. 29a BV[1] hat in der Schweiz jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können indessen durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschließen. Eine solche Ausnahme findet sich z.B. in Art. 86 Abs. 3 BGG.[2] Gemäß Art. 86 Abs. 2 BGG müssen die Kantone als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts grundsätzlich *richterliche Behörden* vorsehen. Diese Bestimmung dient der Umsetzung der verfassungsmäßigen *Rechtsweggarantie* i.S.v. Art. 29a BV. Ausnahmsweise können aber die Kantone gestützt auf Art. 86 Abs. 3 BGG für *Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter* anstelle eines Gerichts eine andere Behörde als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts einsetzen.

In einem Ende letzten Jahres ergangenen Entscheid[3] musste sich das Schweizerische Bundesgericht zur Frage äußern, ob ein (kantonaler) Entscheid über die Befreiung einer gemeinnützigen Stiftung von der (kantonalen) Erbschaftssteuer innerkantonal letztinstanzlich von einem *Gericht* gefällt werden muss oder ob dazu stattdessen – wie in casu geschehen – die *kantonale Regierung* zuständig erklärt werden dürfe. In diesem Zusammenhang hatte es zu prüfen, ob ein derartiger Entscheid einen vorwiegend politischen Charakter habe.

Diese Frage hat das Bundesgericht klar verneint. Da Art. 86 Abs. 3 BGG den verfassungsmäßig garantierten Zugang zum Gericht derogiere, sei diese Bestimmung eng zu interpretieren. Es genüge daher nicht, dass eine Angelegenheit einen politischen Bezug habe. Vielmehr müsse der politische Aspekt unzweifelhaft im Vordergrund stehen und allfällig im Spiel stehende private Interessen klar zurückdrängen. Die Frage der Steuerbefreiung einer Stiftung wegen Gemeinnützigkeit sei zwar (auch) von politischem Interesse. Dieses politische Interesse sei aber im Verhältnis zum privaten Interesse der Stiftung an der Steuerbefreiung nur nebensächlich. Daher befinde man sich nicht in einer Situation, in welcher das politische Interesse überwiegend sei.[4] Dementsprechend hat, so das Bundesgericht, über die in Frage stehende Steuerbefreiung zuerst ein kantonales Gericht zu entscheiden, bevor sich das höchste Gericht mit der Angelegenheit materiell befassen kann.

Dem Urteil kann nur beigepflichtet werden. Die Frage der Steuerbefreiung von gemeinnützigen Institutionen ist ohne weiteres *justiziabel*. Auf die Steuerbefreiung besteht ein *Rechtsanspruch*, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Für das Recht der direkten Steuern ist dies im Bundesrecht (auch für die kantonalen Steuern) ausdrücklich vorgesehen.[5] Dasselbe muss aber auch für kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuern gelten, die bundesrechtlich nicht geregelt sind. Soweit die entsprechenden kantonalen Gesetze Steuerbefreiungstatbestände kennen, ist die Steuerbefreiung in rechtsgleicher Weise stets zu gewähren, wenn ein Zuwendungsempfänger die maßgebenden Anforderungen erfüllt. *Fragen der subjektiven Steuerpflicht* sind genauso wie Probleme des Steuerobjekts, der Bemessungsgrundlagen, des Steuermaßes usw. *streng nach den gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen*.[6] *Ein politisches Ermessen für das Gewähren oder Nichtgewähren der Steuerbefreiung besteht nicht*. In einem steuerrechtlichen Instanzenzug bilden Exekutivbehörden daher offenkundig einen Fremdkörper. Erst recht unhaltbar ist es, wenn sie *anstelle* der Judikative treten. Das hätte im erwähnten Urteil auch noch gesagt werden können.

---

* Der Autor ist Ordinarius für Privatrecht und Sozialversicherungsrecht, unter Berücksichtigung des Steuerrechts, an der Universität Bern.

1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (SR 101).

2 Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17.6.2005 (Bundesgerichtsgesetz; SR 173.110).

3 Urteil des Bundesgerichts v. 14.12.2009 – 2C_99/2009, BGE 136 I 42.

4 Vgl. dazu die Erwägungen 1.5.4 und 1.6. des erwähnten Urteils (Originalsprache französisch).

5 Art. 56 lit. g DGB (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990; SR 642.11); Art. 23 Abs. 1 lit. f StHG (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14.12.1990; SR 642.14).

6 So mit aller wünschenswerten Deutlichkeit *Blumenstein*/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 6. Aufl. 2002, S. 403.